

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/1/27 40b347/97a

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.01.1998

Norm

UrhG §18

Rechtssatz

Die Zahl von 120 Hochzeitsgästen schließt das Vorliegen einer privaten Veranstaltung nicht aus. Üblicherweise laden beide Brautleute Verwandte, Freunde, Bekannte und Berufskollegen ein. Da sich diese Personenkreise, jedenfalls zum Teil, nicht decken, setzt die Wertung der Hochzeitsfeier als private Veranstaltung entgegen der Auffassung der Klägerin nicht voraus, daß eine Person "private" Beziehungen zu insgesamt 120 Personen unterhält. Eine Hochzeitsfeier ist typischerweise auf einen in sich geschlossenen, nach außen abgegrenzten Personenkreis abgestellt.

Entscheidungstexte

4 Ob 347/97a
Entscheidungstext OGH 27.01.1998 4 Ob 347/97a
Veröff: SZ 71/8

Schlagworte

einhundertzwanzig Hochzeitsgäste

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109108

Dokumentnummer

JJR_19980127_OGH0002_0040OB00347_97A0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$